

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel Vom 6. Februar 2014

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. Seite 365), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Kiel vom 23. Januar 2014 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 5. Februar 2014 folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Fachhochschule Kiel immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu leisten.
- (2) Zu den an der Fachhochschule Kiel immatrikulierten Studierenden gehören ebenfalls die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Studienkollegs der Fachhochschule Kiel gemäß § 96 Abs. 4 Satz 1 HSG.
- (3) Die Beiträge werden fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung gilt.
- (4) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Einzahlungsnachweis innerhalb der Immatrikulations- oder Rückmeldefrist im Studierendensekretariat der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag der Studierendenschaft gemäß § 74 Abs. 1 HSG beträgt ab dem Sommersemester 2014 6,50 € Der Studierendenschaftsbeitrag ist von allen Studierenden und Kollegiatinnen und Kollegiaten zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (Semesterticket), beträgt ab dem Wintersemester 2013/2014 52,50 € Er ist von allen

Studierenden an den Kieler Fachbereichen zu entrichten. Dies gilt nicht für die Onlinestudiengänge.

- (3) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 2,00 € je Einzelfall.

§ 3 Beitragserstattung bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Studierende, die sich während des Sommersemesters bis zum 30. April exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, kann der Semesterbeitrag vollständig (Studierendenschaftsbeitrag und Semesterticket) erstattet werden, wenn sie dies spätestens zum 31. Mai beantragen und zu dem Antrag alle benötigten Unterlagen dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorlegen.
- (2) Studierende, die sich während des Wintersemesters bis zum 31. Oktober exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, kann der Semesterbeitrag vollständig (Studierendenschaftsbeitrag und Semesterticket) erstattet werden, wenn sie dies spätestens zum 30. November beantragen und zu dem Antrag alle benötigten Unterlagen dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorlegen.
- (3) Eine Erstattung nach dem 30. November (Wintersemester) bzw. nach dem 31. Mai (Sommersemester) ist nicht möglich. Unvollständige Anträge werden nach diesem Datum abgelehnt.

§ 4 Beitragserstattung bei Beurlaubung

- (1) Studierenden, die das betreffende Semester beurlaubt sind, kann der Semesterbeitrag (Studierendenschaftsbeitrag und Semesterticket) erstattet werden, wenn sie dies spätestens zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag eine Urlaubsbescheinigung beilegen.
- (2) Die Rückerstattung des Teilbetrages für das Semesterticket erfolgt nur bei Rückgabe des Studierendenausweises (Chipkarte).

§ 5 Beitragserstattung des Teilbetrages für das Semesterticket

- (1) Folgenden Studierenden wird der Teilbetrag für das Semesterticket erstattet, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester)

beantragen und dem Antrag den Studierendenausweis (Chipkarte), damit der Semesterticketaufdruck gelöscht werden kann, sowie die in Absatz 2 genannten Nachweise beifügen:

1. Inhaberinnen und Inhaber eines personengebundenen Umlandtickets,
 2. Schwerbehinderten, die nach den §145 ff Sozialgesetzbuch IX unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer entsprechenden Wertmarke oder dem Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, oder „BL“ sind,
 3. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können,
 4. Studierenden, die zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens drei Monate im laufenden Semester an einer Einrichtung außerhalb Kiels studieren müssen (z.B. Auslandssemester),
 5. Studierenden, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens drei Monate im laufenden Semester an einer Einrichtung außerhalb des Semesterticketeinzugsbereiches aufhalten müssen (Praktikum oder Abschlussarbeit).
- (2) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind folgende Nachweise beizufügen:
1. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ein entsprechendes Ticket,
 2. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweis,
 3. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 3 eine entsprechende Bescheinigung,
 4. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 4 eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder ähnliches,
 5. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 5 eine entsprechende Bescheinigung und eine Meldebestätigung des anderen Studien- oder Aufenthaltsortes.

§ 6 Beitragserstattung in Härtefällen

Studierenden, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nachweisen, kann der Semesterbeitrag oder der Teilbetrag für das Semesterticket erstattet werden, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag den Studierendenausweis beifügen, damit der Semesterticketaufdruck gelöscht werden kann.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Bearbeitung der Rückerstattungsanträge startet mit Beginn des Semesters. Die Rückerstattungen erfolgen nach Vorliegen der Einzahlerliste (Sommersemester 15.03., Wintersemester 15.09.). Die Bearbeitung ist spätestens nach 8 Wochen abzuschließen.
- (2) Erstattungsanträge gemäß §§ 3 bis 5 sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Kiel einzureichen. Über sie entscheidet der zuständige Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (3) Erstattungsanträge gemäß § 6 sind beim Studierendenparlament der Fachhochschule Kiel einzureichen. Über sie entscheidet das Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (5) Anstelle der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können auch Kopien anerkannt werden.
- (6) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters gestellt werden, sind abzulehnen.
- (7) Der mit dem Antrag eingereichte Studierendenausweis (Chipkarte) wird einbehalten, bis alle benötigten Dokumente vorliegen oder der Antrag abgelehnt wird.
- (8) Der Studierendenausweis (Chipkarte) wird nach vollständiger Bearbeitung oder Ablehnung, auf eigene Verantwortung zugesandt. Auf Wunsch kann der Studierendenausweis (Chipkarte) persönlich im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeholt werden.
- (9) Wird einem Antrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt werden. Dem Widerspruch ist der Studierendenausweis (Chipkarte) beizufügen.
- (10) Für den Antrag soll grundsätzlich das auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses der Fachhochschule Kiel zur Verfügung gestellte Antragsformular genutzt werden.

§ 8 Änderungen, In-Kraft-Treten

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlaments mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen dieser Satzung, auch in Teilen, bedürfen der eingehenden Prüfung aller Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel.
- (3) Diese Beitragsatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.
- (4) Die Beitragsordnung vom 7. November 2013 (NBl. MBW Schl.H. 1/2014, S. 14) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, 6. Februar 2014
Fachhochschule Kiel

Marco Metzger
1. Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses